



**Reglement über das nächtliche Dauerparkieren
auf öffentlichem Areal
(Nachtparkierreglement)
der Gemeinde Diegten**

Einwohnergemeindeversammlung vom 24. März 2025

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Geltungsbereich.....	3
§ 2	Begriffsdefinition.....	3
§ 3	Bewilligung	3
§ 4	Haftung.....	3
§ 5	Gebührenerhebung	3
§ 6	Gebührenhöhe	4
§ 7	Parkkarten	4
§ 8	Vollzug	4
§ 9	Strafbestimmungen	4
§ 10	Rechtsschutz.....	4
§ 11	Inkrafttreten	5
Anhang zum Nachtparkierreglement		
	Gebühren	6

Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Areal (Nachtparkierreglement) der Gemeinde Diegten

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Diegten beschliesst, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970:

§ 1 Geltungsbereich

¹ Das regelmässige Parkieren zwischen 22 Uhr und 06 Uhr von Motorfahrzeugen über Nacht auf öffentlichen Strassen und Parkplätzen in der Gemeinde Diegten stellt einen gesteigerten Gemeingebrauch dar und bedarf einer behördlichen Bewilligung.

² Dies gilt auch dann, wenn das Fahrzeug nur teilweise öffentlichen Grund beansprucht.

³ Regelmässig parkiert, wer sein/ihr Fahrzeug mehr als zweimal pro Woche über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nachts auf öffentlichem Grund parkiert.

⁴ Im Übrigen gilt das Schweizerische Strassenverkehrsgesetz.

§ 2 Begriffsdefinition

¹ Als Fahrzeugbesitzerinnen und Fahrzeugbesitzer im Sinne dieses Reglements gelten die Halter und jene Personen, denen das Fahrzeug zur Benutzung überlassen wird.

² Unter Motorfahrzeuge werden motorisierte Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von bis zu 3.5 Tonnen verstanden. Das nächtliche Abstellen von Motorfahrzeugen mit einer Nutzlast von mehr als 1'000 Kilogramm und von Anhängern jeder Art ist gemäss Art. 15 der kantonalen Verordnung zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr (SGS 481.1) auf öffentlichem Areal generell untersagt.

§ 3 Bewilligung

¹ Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf eine bestimmte Parkfläche. Sie berechtigt Fahrzeugbesitzer lediglich, nach Massgabe der geltenden Vorschriften zu parkieren.

² Der Gemeinderat kann die parkierberechtigten Flächen und Strassenzüge einschränken.

³ Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen wie Schneeräumungen, Umzüge und dergleichen, gelten auch für Fahrzeugbesitzer, die eine Bewilligung haben.

§ 4 Haftung

Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung für Beschädigungen und Diebstahl ab.

§ 5 Gebührenerhebung

¹ Für die Bewilligung ist eine Gebühr zu entrichten.

² Die Gebühreneinnahmen werden für Instandstellungsarbeiten von Strassen, öffentlichen Parkplätzen sowie zur Deckung des Verwaltungsaufwandes aus dem Vollzug dieses Reglements verwendet.

§ 6 Gebührenhöhe

- ¹ Für den Erwerb von Parkkarten erhebt die Gemeinde Gebühren. Der Gebührenrahmen ist im Anhang zu diesem Reglement aufgeführt.
- ² Die zur Anwendung gelangenden Gebühren werden vom Gemeinderat innerhalb dieses Gebührenrahmens in einer Gebührenordnung festgelegt.
- ³ Diese Gebühr wird für sechs Monate zum Voraus erhoben.
- ⁴ Ist ein Fahrzeug nachweisbar während mindestens einem Monat nicht auf öffentlichem Grund parkiert worden, so werden bereits entrichtete Gebühren auf Gesuch hin zurückerstattet. Dabei werden nur ganze Monate berücksichtigt.

§ 7 Parkkarten

- ¹ Für das regelmässige Parkieren über Nacht auf öffentlichen Strassen und Parkplätzen in der Gemeinde, müssen Parkkarten erworben werden. Diese gelten als Kontrollmittel und sind gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.
- ² Wenn bei einer Kontrolle keine Nachtparkkarte im Fahrzeug hinterlegt ist und kein Eintrag des Fahrzeugs im Nachtparkregister eruiert werden kann, kann ab dem laufenden Monat eine Nachtparkkarte verrechnet werden. Die Gemeindeverwaltung klärt mit den Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughaltern jeweils den Bedarf einer dauerhaften Nachtparkkarte ab.
- ³ Eine Parkkarte gibt keinen Anspruch auf eine bestimmte Parkfläche.

§ 8 Vollzug

Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat. Er kann Ausführungsbestimmungen erlassen. Er kann Aufgaben und Kompetenzen an ein einzelnes Gemeinderatsmitglied oder Gemeindeangestellten delegieren oder Dritte damit betrauen.

§ 9 Strafbestimmungen

- ¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gegenüber der mit der Abgabe von Parkkarten betrauten Stelle macht oder die Kontrolle erschwert, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 5'000.00 bestraft. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes. Der entstandene Verwaltungsaufwand wird mit maximal CHF 150.00 pro Stunde zusätzlich in Rechnung gestellt.
- ² Bei missbräuchlicher Verwendung einer Parkkarte kann diese per sofort für die Dauer bis zu einem Jahr entzogen werden.

§ 10 Rechtsschutz

- ¹ Gegen Verfügungen der mit der Ausgabe der Parkkarten betrauten Stellen kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.
- ² Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Das Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat ist kostenpflichtig.

§ 11 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement bedarf der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft.

² Der Gemeinderat beschliesst das Inkrafttreten des Reglements.

³ Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung am 24. März 2025 beschlossen und von Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft am ... 16. Mai 2025 ... genehmigt.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident:

R. Ritter

Rudolf Ritter

Der Verwalter:

Stefano Spata

Stefano Spata

Liestal, 16. Mai 2025

SICHERHEITSDIREKTION
BASEL-LANDSCHAFT

K. Schweizer

Kathrin Schweizer
Regierungsrätin



ANHANG ZUM NACHTPARKIERREGLEMENT

Gebühren

Nach § 7 des Nachtparkierreglements werden für den Erwerb von Parkkarten folgende Gebühren erhoben:

Nachtparkkarten

CHF 50.00 – 100.00 (inkl. Mehrwertsteuer)	pro ganzen oder angebrochenen Monat
---	-------------------------------------